

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2026

vom xx.xx.2026

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Gemeinde Ostbevern verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen innerhalb des im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiches geöffnet sein:

1. am 26.04.2026 (Kirmessonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. am 08.11.2026 (Kastaniensonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des gekennzeichneten Bereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

E 420814 m
N 5766025 m

**Veranstaltungsflächen und zulässiger Bereich für
das Öffnen der Verkaufsflächen am Sonntag in
Ostbevern**

Datum:
24.-26.04.2026
08.11.2026

- Kirmes
- Kastaniensonntag
- beide Veranstaltungen
- Verbindungsweg/Rundlauf
- Zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsflächen

Der Radius der Verkaufsstellen
zu den Hauptveranstaltungs-
flächen beträgt max. 200 m
(Fußläufig erreichbar in weniger
als 5 Min.).

